



Principality of Sealand

www.principality-of-Sealand.de

www.principality-of-Sealand.org

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

info@principality-of-sealand.de

Die Hakeburg

Unser Staatsgebiet am Seeberg Kleinmachnow b. Berlin
unter anderem: in Sachen  Sealand /  Deutsche Telekom

INHALT: Hot Stuff

-  **Bernsteinzimmer etc.** (Verschollene Kulturgüter)
-  **Kanzlerbriefe** (Korrespondenz mit dem Bundeskanzler der BRD)
-  **SHAEF** (Rolle der USA in Deutschland)
-  **Hakeburg** (Staatsgebiet; Streit mit Deutscher Telekom)
-  **Akten** (Rechtsstreit usw.)

Siehe auch:  **Downloads** und  **Archiv**

Die Hakeburg (Kleinmachnow b. Berlin)



Links:  <http://www.kleinmachnow.de> siehe auch:  www.der-reichskanzler.de

Geschichte

Nach oben 

 **Download** der Gesamtdokumentation (4,5 MB,  PDF, ohne SHAEF Dokumente) (15.10.2002)

Seit dem 15. Jahrhundert gehörten die Ländereien zwischen Stahnsdorf und Wannsee zum Rittergut des mächtigen märkischen Adelsgeschlechts von Hake.

Die alte Burg, deren Fundamente auf das Jahr 1200 zurückgehen, wurde nach dem Zweiten Weltkrieg wegen Kriegsbeschädigungen abgetragen.

Bereits 1906 beauftragte Dietloff von Hake den erfolgreichen Baumeister Professor Bodo Eberhardt, eine neue Burg auf dem 62 Meter hohen Seeberg am Rande des Machnower Sees zu errichten. Schon 1908 war das imposante Gebäude fertiggestellt und wurde als Wohnsitz derer von Hake bezogen.

Als 1937 die von Hakes in finanzielle Schwierigkeiten gerieten, verkauften sie die Burg mit dem umliegenden Gelände (43,9 Hektaren) an das Reichspostministerium. Die Hakeburg wurde zum  **High Tech Forschungszentrum** des dritten Reiches. Der Reichspostminister nutzte das Hauptgebäude der Hakeburg bis 1945 als Wohnsitz.

Zu DDR-Zeiten beherbergte das Gebäude den Intelligenzclub 'Joliot-Curie', wurde später Gästehaus der SED, in dem hochkarätige Politiker wie Nikita Chruschtschow, Fidel Castro und Michail Gorbatschow Quartier nahmen.

Seit Oktober 1999 ist das Gebiet der Hakeburg durch die Kommissarische Regierung Deutsches Reich/Reichspostministerium des SHAEF-Gesetzgebers USA für **99 Jahre als Staatsgebiet an die Principality of Sealand verpachtet.**

Siehe auch diese **Dokumente**:

 **Die Hakeburg** - Alle Dokumente (Telekom) 4,1 MB - bis 15.10.2002

Pressestimmen:

  **Die Hakeburg in Kleinmachnow** - Forschungszentrum im Dritten Reich

 **Focus Artikel:** Telekom DTAG / Sealand betr. Hakeburg

 **Wem gehört die Hakeburg?**

 **Archiv Hakeburg** mit den Dokumenten zum Thema  . . Deutsche Telekom

Einsicht in **Originaldokumente**
(erfordert **Acrobat Reader**)



 **Rechtliche Grundlagen in Sachen  Sealand /**
 . . **Deutsche Telekom:**

 **SHAEF Proklamation Nr. 1** der USA [600 KB]

 **SHAEF: Dokumente der diplomatischen Verbindungen zur komm. Regierung des Deutschen Reichs** [1,8 MB]

 **SHAEF - Text unserer Darstellung & Dokumente der Verratsverfahren** [1,9 MB]

 **SHAEF Gesetz Nr. 52** - Beschlagnahme von Deutschem Vermögen

 **Pachtvertrag zwischen dem Deutschen Reich/Reichspostministerium und dem Fürstentum Sealand** vom 15. Oktober 1999

 **Bestätigung des Pachtvertrages** nach Einreichung bei SHAEF-Gesetzgeber USA [05.01.2000]

 **Schreiben des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich (SHAEF-Gesetzgeber USA) an die Deutsche Telekom AG** vom 1. Dezember 1999 - **Fristsetzung zur Räumung**

-  **Bestätigungsschreiben der kommissarischen Regierung des Deutschen Reiches** vom 5. Januar 2000 zum **Pachtvertrag** vom 15. Oktober 1999

-  **Schreiben der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich (SHAEF-Gesetzgeber USA)** an Herrn Ron Sommer, Deutsche Telekom AG, vom 11. Januar 2000 - **Fristsetzung zur Räumung**

-  **Hinweis auf Schadensersatzforderung** im Schreiben unserer Diplomatischen Vertretung usw. an Herrn **Ron Sommer**, Deutsche Telekom AG, vom 15. Februar 2000

-  **Schreiben der Sealand Trade Corporation** an Herrn **Ron Sommer**, Deutsche Telekom AG, vom 20. April 2000 wegen Abtretung der Forderung an Sealand Trade Corp. und Entschädigungsforderung

-  **Erneute Darstellung** der Rechtslage und **Warnung vor Veröffentlichung des Sachverhalts** und den dadurch drohenden **Kursverlusten** der DTAG-Aktie im Schreiben unserer Diplomatischen Vertretung an Herrn **Ron Sommer**, Deutsche Telekom AG, vom 1. Mai 2000

-  **Schreiben des Generalbevollmächtigten** für das Deutsche Reich (SHAEF-Gesetzgeber USA) an **Herrn Ron Sommer**, Deutsche Telekom AG, vom 21. August 2000 wegen Einleitung des **Ermittlungsverfahren wegen Landes- und Hochverrat etc.**

-  **Beispiel: Rechnung vom September 2002 über die inzwischen aufgelaufene Schadensersatzforderung** der Sealand Trade Corp. an die Deutsche Telekom AG [Unsere Ansprüche sind rechtskräftig; es wurde zudem nicht widersprochen]

Bezüglich der Rechtsgrundlagen siehe auch:

 **SHAEF - Dokumente** |  www.der-reichskanzler.de

Nach oben 

Rechnungen an die  Deutsche Telekom:

 **Ältere Rechnungen** siehe im  **Archiv**

 **Rechnung der Sealand Trade Corporation** an Herrn **Prof. Dr. Hermann Sihler**, Deutsche Telekom AG, **vom 2. Oktober 2002**

 **Regierungsbeschluß 080203** [August 2002] in der Angelegenheit **Forderung der Sealand Trade Corporation gegenüber der Deutschen Telekom AG und Unterstützung der Flutopfer** im August 2002 [ **Text**] Siehe auch im  **Archiv**.

INHALT: Hot Stuff

-  **Bernsteinzimmer etc.** (Verschollene Kulturgüter)
-  **Kanzlerbriefe** (Korrespondenz mit dem Bundeskanzler der BRD)
-  **SHAEF** (Rolle der USA in Deutschland)
-  **Hakeburg** (Staatsgebiet; Streit mit Deutscher Telekom)
-  **Akten** (Rechtsstreit usw.)

Siehe auch:  **Downloads** und  **Archiv**

Stand: Dienstag, 15. Oktober 2002

Nach oben 

 **ZURÜCK**

| **Start** > > **Hotstuff** > > **Hakeburg** |

TOUR 

Pachtvertrag



zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland



Zwischen

dem DEUTSCHEN REICH,

- a) vertreten durch das Gesamtministerium,
dieses vertreten durch den Leiter des Büros des Gesamtministeriums Christian Samter,
- b) vertreten durch das Reichspostministerium,
dieses vertreten durch den Ministerialdirektor Detlef Christian Szuwart,
- c) vertreten durch das Reichsverkehrsministerium,
dieses vertreten durch den Reichsminister für Transport- Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen Wolfgang Gerhard Günter Ebel
als Verpächter

und

dem FÜRSTENTUM SEELAND,

- a) vertreten durch den Premierminister und Staatsratsvorsitzenden Johannes Wilhelm Franz Seiger und dem Staatsminister Hans-Jürgen Johannes Walter Sauerbrey
als Pächter

wird folgender PACTVERTRAG geschlossen :

§ 1 Gegenstand

Der Verpächter überläßt dem Pächter folgendes Grundstück der Reichspost zur Nutzung :
Grundbuch von Kleinmachnow, Gemarkung Kleinmachnow, Blatt 145, laufende Grundstücksnummern 1 bis 6, Flur 8 Flurstücke 1481, 1483 und 1484, Flur 12 Flurstück 992, Flur 13 Flurstücke 2, 3, 4 und 5, in der Fassung der Grundbucheintragung vom 08. Mai 1945 in Verbindung mit dem SHAEF-Gesetz Nr. 76.

§ 2 Pachtzins

Eine Einmalzahlung als Vertragsabschlußgebühr in Höhe von eine Million Deutsche Mark (oder in der zum Zeitpunkt der Proklamation von Groß-Berlin geltenden Währung) ist binnen zwei Jahren nach Vertragsabschluß fällig.

Der jährliche Pachtzins beträgt fünfzigtausend Deutsche Mark (oder in der zum Zeitpunkt der Proklamation von Groß-Berlin geltenden Währung), im Jahre 1999 ist eine geringe Rate fällig. Diese erste Rate ist bei Vertragsunterzeichnung sofort fällig und beträgt achtausendfünfhundert Deutsche Mark (oder in der zum Zeitpunkt der Proklamation von Groß-Berlin geltenden Währung). Jede weitere Rate ist dann jeweils bis spätestens zum dritten Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 3 Pachtdauer, Pachtjahr

Das Pachtverhältnis beginnt am Tag der Unterzeichnung und endet am 31. Dezember 2099 automatisch, es sei denn die vertragschließenden Parteien vereinbaren vorher etwas anderes. Das Pachtjahr entspricht mit Ausnahme des Jahres der Vertragsunterzeichnung jeweils dem Kalenderjahr.

Sofern das friedliche, demokratische und freiheitliche Staatswesen des Fürstentum Seeland aufhört oder die seeländische Verfassung ihren demokratischen Charakter, zum Beispiel durch Putschisten oder Terroristen, verliert, endet dieser Vertrag automatisch sofort an dem Tag, an dem das Deutsche Reich diese negative Änderungen feststellt.



§ 4 Zustand des Pachtobjekts

Das verpachtete Grundstück ist bebaut und bewaldet. Die Waldflächen sollen nicht bebaut werden.

§ 5 Gewährleistung des Verpächters

Der Zustand des Pachtobjekts ist den Parteien bekannt. Gewährleistungsansprüche des Verpächters wegen Mängeln aller Art sind ausgeschlossen.

Das Reichspostministerium sorgt dafür, daß das Reichsverkehrsministerium des Deutschen Reiches einen ungehinderten Zugang für Bürger des Fürstentum Seeland über Land-, Luft- und Wasserwege ermöglicht. Hierzu müssen gegebenenfalls direkte Verhandlungen zwischen dem Pächter, dem Reichsverkehrsministerium und dem SHAEF-Gesetzgeber stattfinden.

§ 6 Bewirtschaftung

Der Pächter bewirtschaftet das Pachtgrundstück als Staatsgebiet des Fürstentum Seeland. Dort können Botschaften, Konsulate, Handelsmissionen, Banken, Kulturelle Einrichtungen, Forschungsinstitute oder ähnliches betrieben werden. Hierzu dürfen notwendige Gebäude etc. errichtet werden.

Feindseligen Aktivitäten gegen das Deutsche Volk dürfen vom Pachtgrundstück nicht ausgehen. Dieses widerspräche zudem dem geschlossenen Freundschafts- und Konsularvertrag.

Der Pächter hat die Einrichtungen und Anlagen des Pachtgrundstücks laufend zu unterhalten und alle Instandhaltungsarbeiten und Verkehrssicherungspflichten auf seine Kosten vorzunehmen.

§ 7 Öffentliche Abgaben, Lasten

Für den Pachtbesitz fallen (bis auf Pachtzinsen) keine weiteren öffentlichen Abgaben und Lasten an.

§ 8 Unterverpachtung an Dritte

Eine Unterverpachtung ist dem Pächter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.

§ 9 Beendigung des Pachtverhältnisses

Das Pachtverhältnis endet automatisch am 31. Dezember 2099. Alle sich auf dem Pachtgrundstück befindlichen Gebäude und sonstigen Sachen gehen am 01. Januar 2100 entschädigungslos in den Besitz des Deutschen Reiches über, es sei denn die Parteien vereinbaren anderes.



§ 10 Spezielles Aufenthaltsrecht

Der diesen Vertrag vermittelnde und aushandelnde Staatsbeamte, Herr Christian Samter, sowie seine Familie und Nachkommen, und der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich, Herr Wolfgang Gerhard Günter Ebel, sowie seine Familie und Nachkommen, dürfen sich jederzeit, selbst wenn sie nicht mehr Staatsbeamte sind, auf dem Pachtgrundstück aufhalten und niederlassen.

§ 11 Sonstiges

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den SHAEF-Gesetzgeber in den Vereinigten Staaten von Amerika, es gelten als Rechtsgrundlage die für alle Reichsorgane fortgeltenden BK/O (51) 56 vom 08. Oktober 1951 und BK/O (51) 63 vom 13. November 1951 (beide jeweils veröffentlicht im Amtsblatt der Landespostdirektion Berlin). Nach erfolgter Genehmigung informiert der Verpächter den Pächter.

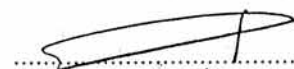
Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt des noch zu schließenden Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reich mit allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Streitigkeiten sind einvernehmlich beizulegen, es gilt internationales und zwischenstaatliches Recht.

Geschehen zu Groß-Berlin am 15. Oktober 1999


Deutsches Reich
Gesamtministerium
Christian Samter


Deutsches Reich
Reichspostministerium
Dettel Ch. Szuwart


Deutsches Reich
Reichsverkehrsministerium
Wolfgang G. Ebel


Fürstentum Seeland
Staatsrat
Johannes W. Ebel


Fürstentum Seeland
Staatsminister
Hans-Jürgen J. W. Ebel

Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich



**Komm. Reichsregierung
Gesamtministerium (Reichskanzlei)**

K O P I E

Durch amtliche Zustellung

Herrn

Ron Sommer - persönlich -

Vorstandsvorsitzender

Deutsche Telekom AG

Generaldirektion Bonn

Friedrich-Ebert Allee 140

W-5300 Bonn (preuß. Rheinprovinz)

provis. Amtssitz :

Königsweg 1

W-1000 Berlin-Zehlendorf 1

Fernruf (030) 802 91 66

Berlin, 01. Dezember 1999

Unser Zeichen :

GDR-GM-CS-01-335-12/99

Fristsetzung zur Grundstücksberäumung

Sehr geehrter Herr Sommer !

Hierdurch teilen wir Ihnen verbindlich mit, daß das Reichspostministerium am 15. Oktober 1999 mit dem Fürstentum Seeland, vertreten durch den Ministerpräsidenten und Staatsratsvorsitzenden Herrn Johannes Wilhelm Franz Seiger, einen längerfristigen Pachtvertrag zum Grundstück gemäß Grundbucheintragung in der Fassung vom 08. Mai 1945 im Grundbuch von Kleinmachnow, Gemarkung Kleinmachnow, Blatt 145, laufende Grundstücksnummern 1 bis 6, Flur 8 mit den Flurstücken 1481, 1483 und 1484, Flur 12 mit dem Flurstück 992, Flur 13 mit den Flurstücken 2 bis 5 in Verbindung mit SHAEF-Gesetz 76 geschlossen hat.

Der vorstehende Pachtvertrag läuft mit Wirkung ab 15. Oktober 1999. Ihre örtliche Verwaltung ist inzwischen ebenfalls persönlich unterrichtet worden.

Der Pächter wird sich mit Ihnen bzw. Ihrem regionalen Niederlassungsleiter in Verbindung setzen.

Wir fordern Sie hiermit auf, daß Grundstück binnen einer Woche seit Zustellung zu beräumen. Sollten Sie die Frist ungenutzt verstreichen lassen, kann das Grundstück auf Ihre Kosten zwangsgeräumt werden.

Sollten Sie mehr Zeit als eine Woche benötigen, erbitten wir Ihren entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Generalbevollmächtigte
für das Deutsche Reich
Komm. Gesamtministerium**

Leiter des Büros des Gesamtministeriums



Deutsches Reich
Kommissarische Regierung
Der Generalbevollmächtigte
i. Handlung f. d.
fehlenden Reichspräsident und Reichskanzler
provisorischer Amtssitz
Königsweg 1 B-1000 Berlin-Zehlendorf 1



Deutsches Reich Kommissarische Regierung
provis. Amtss. Königsweg 1 B-1000 Berlin-Zehlendorf 1
Durch persönliche Übergabe
Principality of Saeland
z. Hd.d. Ministerpräsidenten und
Staatsratsvorsitzenden
Johannes W. F. Seiger
c/o Diplomatische Vertretung des
Fürstentums Saeland im Deutschen Reich
Ahrensdorfer Straße 7
0-1712 Trebbin

Telefon Ausland: ++4930-802 91 66
Inland 030-802 91 66

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
DR AB I/2. I. 05.-2-01/99

Datum
05. Januar 2000

Betreff: Bestätigung des Pachtvertrages vom 15. 10. 1999 zwischen dem Staat
Deutsches Reich und dem Fürstentum Saeland betreffend die Hakeburg und deren
Umgebung als Staatsgebiet

Exzellenz,

sehr geehrter Herr Ministerpräsident und Staatsratsvorsitzender,
die in ihrer Existenz und Handlungsfähigkeit durch das am 06. Januar 1999 zwischen einem hohen US Beamten
des US Präsidenten und meiner Person im Amte des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich in Hand-
lung für den fehlenden Reichspräsident und Reichskanzler dienstverpflichtet durch deutscherseits unanfechtbares
Urteil des Sozialgericht in Berlin vom 19. 05. 1992 zum Aktenzeichen S 56 Ar 239/92 festgestellt Kommissarische
Reichsregierung,
bestätigt dem Fürstentum Saeland,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten und zugleich Staatsratsvorsitzenden des Fürstentums
Saeland,
daß auf der Rechtsgrundlage der bis zum durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich fortgeltenden
SNGG-Gesetzgebung der USA,
der Staat Deutsches Reich mit allen Reichsorganen,
so auch dem Reichspostministerium,
der zu keinem Zeitpunkt mit der Bundesrepublik Deutschland bis 1990 teildentisch war,
oder seit 1990 identisch ist,
gemäß der völkerrechtlich gesetzlichen Bestimmungen des Artikels IV der SNGG-Proklamation Nr. 1 der USA
vom 12. 09. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des
Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. 09. 1990 (BGBl. II S. 1274) weiter-
hin der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA unterliegt und keinem z. Zt. tätigen Gericht der
Bundesrepublik Deutschland,
oder deren Bundesländer,
oder dem Land Berlin,
daß weder der Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl. II S. 889, 891),
noch der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. 09. 1990 (BGBl. II S. 1318)
für die Mitglieder der Kommissarischen Reichsregierung,
oder für die Bediensteten der übrigen Reichsorgane als unmittelbare Staatsbeamte des Deutschen Reichs
Anwendung finden können,
da gemäß der völkerrechtlich gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 13 der geltenden Reichsverfassung,
das Reichsrecht,
welches durch die Bundesrepublik Deutschland zu keinem Zeitpunkt wider die völkerrechtlich gesetzlichen
Bestimmungen der Texte der Bonner Verträge vom 31. 03. 1955 (BGBl. II S. 303 M) geändert, verfälscht,
umgangen oder aufgehoben werden durfte,
jedes Bundesrecht bricht,
durch niemals Bundesrecht Reichsrecht brechen kann.

So unterliegt die Deutsche Reichspost, die Eigentümerin der Hakeburg und dem der Hakeburg umgebenden Gebietes und nicht Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, oder der Treuhandbundesanstalt, oder der Treuhandliegenschaftsgesellschaft ist, als Teil des völker- und staatsrechtlich ausschließlich zwischen dem handlungsfähigen Staat Deutsches Reich mit den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs abzuschließenden Friedensvertrags, weiterhin den völker-, reichsstaatsrechtlich und gesetzlichen Bestimmungen des SMUG-Gesetzes Nr. 76 der USA (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 42), dem SMUG-Gesetz Nr. 191 der USA (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 53, 54 u. 56) sowie der übrigen Gesetze und Rechtsvorschriften der USA, dem Staate Deutsches Reich und nicht der Gesetzgebung und Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Da der Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl. II S. 889, 891) für alle Staatsbürger und Staatsbeamten des Staates Deutsches Reich ebenso keine Geltung hat wie der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. 09. 1990 (BGBl. II S. 1318) und gemäß der völkerrechtlich gesetzlichen Bestimmungen des Artikels II der SMUG-Proklamation Nr. 1 der USA betreffend

- A die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung für Staatsbürger des Deutschen Reichs, gemäß der völkerrechtlich gesetzlichen Bestimmungen der Texte der Bonner Verträge vom 31. 03. 1955 (BGBl. II S. 303) durfte das ausschließlich in der Fassung vom 30. Januar 1933 in Verbindung mit den Artikeln I und II des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 vom 25. 02. 1947 (Amtsbl. Kontrollrat Deutschl. S. 262) geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 07. 1913 (RGBl. S. 583) nicht geändert, verfälscht, umgangen oder aufgehoben werden,
- B die Verfassungsgebung, gemäß Artikel 43 der Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. 10. 1907 (RGBl. 1910 S. 147) ist ein vom Volk nicht gewähltes, sondern durch die betreffende Siegermacht angeordnetes Grundgesetz, wie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, dem Grunde nach nur ein Gesetz zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit und keine vom Volk gewählte Verfassung,
- C die Währungshoheit, die Bank deutscher Länder und somit die Deutsche Mark, wurde durch US Militärregierungsgesetz Nr. 60 vom 01. 03. 1948 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe I S. 10) geschaffen und nicht durch die Bundesrepublik Deutschland,
- D die Polizeihochheit der Länder im Deutschen Reich, gemäß der fortgeltenden völker-, reichsstaats-, preussisch landes- und berlin provinzialverfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen des Besonderen Status von Berlin darf die Justiz und Polizei nicht nur in Berlin, sondern in Deutschland als Ganzes, immer nur unterhalb des durch die Staatsbürger und Staatsbeamten des Deutschen Reichs unmittelbar rechtlich und gesetzlich zu vertretenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin tätig werden,
- E die Reparationskostenfrage, die Frage der Reparationskosten ist Teil des allein durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich mit den Siegermächten abzuschließenden und zu vollendenden Friedensvertrags, der durch die Bundesrepublik Deutschland nicht abgeschlossen werden kann, die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in dem besetzten Europa dem Obersten Befehlshaber in Europa und Militärgouverneur in Deutschland und nicht der Europäischen Gemeinschaft, oder der Bundesrepublik Deutschland obliegt, verfügt weder die Bundesrepublik Deutschland, noch die Deutsche Telekom, betreffend die Hakeburg und das die Hakeburg umgebende Gebiet über irgendwelche hoheits- oder eigentumsrechtlichen Befugnisse, sondern deutscherseits ausschließlich das Reichsorgan Reichspostministerium.

In einem von den Mitgliedern der

- A Kommissarischen Reichsregierung,
 - B Kommissarischen Landesregierung des Freistaates Preußen und
 - C Kommissarischen Provinzial- und Kommunalregierung für Groß-Berlin
- um „Rechtsunsicherheiten auszuräumen“ gewolltes,

beim fortbestehenden „EUGH-Gesetzgeber in den USA“ schriftlich beantragtes Gespräch, fand „auf Anweisung der USA am Tagungsort der 3 Kommissarischen Regierungen“, der mit dem provisorischen Amtssitz der 3 Kommissarischen Regierungen nicht identisch ist, zwischen einem „Hohen US-Beamten“ und meiner Person als Amtstitelinhaber „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“ und „Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen“, „Kommissarischer Landtags- und Ministerpräsident“ und „Staatsminister für Handel und Gewerbe“ des „Landes Freistaates Preußen“ sowie „Kommissarischer Oberpräsident“ der preußischen Provinzen Brandenburg und „Stadtgemeinde Berlin“ und „Oberbürgermeister des Magistrats von Groß-Berlin“, am 06. Januar 1999 in Berlin statt, in dessen Verlauf der US Beamte klar und wörtlich bestätigte, daß

die Arbeit der 3 Kommissarischen Regierungen völkerrechtlich richtig ist und jeder „Bedienstete des Öffentlichen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin“, der „den Versuch unternimmt“, einen durch die „USA dienstverpflichteten Staatsbeamten des Deutschen Reichs oder Landesbeamten des Freistaates Preußen oder Provinzialbeamten der preussischen Provinzen oder Kommunalbeamten der Gebietskörperschaft völkerrechtswidrig der hier unanwendbaren „grundgesetzlichen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder der landesverfassungsrechtlichen Rechtsordnung des Landes Berlin“ zwangsweise unterzuordnen“ oder der rechtswirksamen „nervenzärztliche Fachgutachten für Staatsbeamte des Deutschen Reichs“ wissentlich und somit vorsätzlich mißachtet, zwangsweise mit einer Anklage wegen Völker- und Menschenrechtsbruch, Hoch- und Landesverrat ebenso rechnen muß, wie mit einer Anklage wegen „gemeinschaftlich grausam heimtückischer Verschwörung zur Verleumdung von Verbrechen wider die Menschlichkeit“, da die USA zum Zwecke des Abschlusses des fehlenden Friedensvertrags, die „Bundesrepublik Deutschland“ mit allen Bundesländern einschließlich des „Landes Berlin“ aufzulösen, den „Staat Deutsches Reich in seinen Grenzen vom 31. 12. 1937“ zur Beendigung der Feindstaatenklausel in der „Charta der Vereinten Nationen“ zwangsweise „wiedererstehen lassen“ und dieser Staat, ausschließlich durch Staatsbeamte des Deutschen Reichs völker- und reichsstaatsrechtlich vertreten werden kann und nicht durch in Berlin berufsstatusrechtlich unzulässige „Bundesbeamte der Bundesrepublik Deutschland“ oder „Landesbeamte des Landes Berlin“. Mit der unanfechtbaren Feststellung durch die Staatsanwaltschaft Stralsund am 12. 11. 1999 zum Aktenzeichen 546 Js 28544/99, wonach eine Amtsanmaßung der Staatsbürger und Staatsbeamten des Deutschen Reichs Torsten Pieterek und Dettlef Szuward sowie mit der ebenfalls unanfechtbaren Feststellung durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen am 14. 12. 1999 zum Aktenzeichen 430 Js 64602/99, wonach eine Urkundenfälschung seitens des Staatsbürgers des Deutschen Reichs Andreas Traumann betreffend die als rechtmäßig festgestellten Reichspersonalausweise nicht vorliegt, verfügt durch die Justiz festgestellt, weder die Bundesrepublik Deutschland, noch das Bundesland Brandenburg, noch die Deutsche Telekom betreffend die Hakeburg und das zur Hakeburg gehörende Gebiet, über irgendwelche eigentums- oder hoheitsrechtlichen Befugnisse, sondern allein der Staat Deutsches Reich, Reichspostvermögen. Wenn Sie weitere Fragen haben sollten, so wenden Sie sich bitte an das Kommissarische Reichspostministerium als Eigentümerin der Liegenschaft.

Hochachtungsvoll

Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich in Handlung für den fehlenden Reichspräsident und Reichskanzler, Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen in Rechtsnachfolge für den früheren Reichsverkehrsminister und Präsident des Kommissarischen Reichsgerichts als Staatsbeamter des Deutschen Reichs, Landtags- und Ministerpräsident, Staatsminister für Handel und Gewerbe des Reichslandes Freistaat Preußen als Landesbeamter des Freistaates Preußen sowie Oberpräsident für die Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin und zugleich Oberbürgermeister des Magistrats von Groß-Berlin als zugleich Provinzialbeamter der Stadt Berlin und Kommunalbeamter der Gebietskörperschaft Groß-Berlin auf Lebenszeit, Amtsführer der Körperschaft öffentlichen Rechts Der Generalbevollmächtigte für den verfassungsdurchsetzenden Besonderen Status von Berlin sowie durch das US Militärgericht in Berlin zum verfassungsdurchsetzenden Besonderen Status von Berlin als einzige Person zu allen Personen zugelassen reichsrechtlicher Rechtsbelstand und preussisch landesrechtlicher Rechtskonsulent,

*Diplomatische Vertretung
des Fürstentums Seeland im Deutschen Reich*
DIPLOMATIC MISSION OF THE PRINCIPALITY OF SEALAND



K O P I E

c/o Sealand House, Ahrensdorfer Str. 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

Einschreiben - Rückschein

Vorsitzender des Vorstandes

Deutsche Telekom AG

Generaldirektion Bonn

Herrn Ron Sommer

Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

Sealand House
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin / Löwendorf

Telefon: 033731 80210

80211

80212

Telefax: 033731 80638

11. Januar 2000

Pachtobjekt Hakeburg, Klein Machnow

Sehr geehrter Herr Sommer,

auf der Grundlage des Freundschafts- und Konsularvertrages mit der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich als Generalbevollmächtigte des SHAEF-Gesetzgebers USA haben wir das Gelände der Deutschen Reichspost für die Dauer von 99 Jahren als Staatsgebiet gepachtet, welches bisher von der Deutschen Telekom verwaltet wurde.

Anbei leiten wir das an Sie gerichtete Schreiben des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1999 weiter. Die verzögerte Übermittlung hat ihren Grund darin, daß wir zunächst die vorgeschriebene Bestätigung des SHAEF-Gesetzgebers USA abwarten wollten, die nunmehr vorliegt.

Wir bitten Sie, uns einen Beauftragten für die Übergabe des Objektes zu benennen.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Falls Sie es wünschen, werden wir versuchen, Ihnen mit einer stufenweisen Übergabe entgegenzukommen, sofern Ihre betrieblichen Abläufe das nahelegen.

Mit freundlichen Grüßen

DIPLOMATISCHE VERTRETUNG DES FÜRSTENTUMS SEELAND

(Sauerbrey)

Minister für besondere Angelegenheiten,

Leiter der diplomatischen Vertretung

Anlage:

Schreiben des Generalbevollmächtigten vom 1. Dezember 1999

*Diplomatische Vertretung
des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich*
DIPLOMATIC MISSION OF THE PRINCIPALITY OF SEALAND



Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen
Reich,
Ahrensdorfer Str. 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

Sealand House
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin / Löwendorf

Einschreiben – Rückschein

Vorsitzender des Vorstandes Deutsche Telekom AG
Generaldirektion Bonn
Herrn Ron Sommer
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

Telefon: 033731 80210
80211
80212
Telefax: 033731 80638

15. Februar 2000

Pachtvertrag Hakeburg, Klein Machnow

Sehr geehrter Herr Sommer,

wir beziehen uns auf das Schreiben des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich (des SHAEF-Gesetzgebers USA) vom 1. Dezember 1999 und unser Schreiben vom 11. Januar 2000.

Sie haben entgegen unserer Bitte bisher keine Anstalten gemacht, uns das Objekt zu übergeben, welches, wie Sie wissen, im Eigentum der Reichspost des Deutschen Reiches ist und über das zur Zeit die Deutsche Telekom AG verfügt.

Wir weisen Sie darauf hin, daß wir für den Fall, daß die Deutsche Telekom AG uns nicht bis zum 29. Februar 2000 die Verfügungsgewalt über das Objekt verschafft, das uns mit Bestätigung des SHAEF-Gesetzgebers USA als Staatsgebiet verpachtet worden ist, **ab dem 1. März 2000 mit täglich DM 1.000.000 (eine Million Deutsche Mark) schadenersatzpflichtig machen.**

Mit freundlichen Grüßen

DIPLOMATISCHE VERTRETUNG DES FÜRSTENTUMS SEALAND

(Sauerbrey)

Minister für besondere Angelegenheiten,
Leiter der diplomatischen Vertretung

SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F. W. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes F. W. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

Einschreiben - Rückschein

Deutsche Telekom AG

Generaldirektion Bonn

Herrn Vorsitzenden des Vorstandes Ron Sommer

Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Straße 7
Trebbin / Löwendorf

Telefon: 033731 80210

Telefax: 033731 80638

20. April 2000

RECHNUNG

Hiermit setzen wir Sie davon in Kenntnis, daß das Fürstentum Sealand seine Ansprüche aus Schadensersatz Ihnen gegenüber an uns abgetreten hat.

Bezugnehmend auf die Vorkorrespondenz, insbesondere das Schreiben vom 15. Februar 2000 der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich stellen wir Ihnen für den Monat März 2000 in Rechnung:

Schadensersatz für 31 Kalendertage zu je DM 1.000.000

DM 31.000.000,-

(Deutsche Mark: Einunddreißig Millionen)

Wir erwarten Ihren bankbestätigten Scheck innerhalb der nächsten acht Tage.

Mit freundlichen Grüßen

SEALAND TRADE CORPORATION

(Johannes F. W. Seiger)

DeTe Immobilien
Deutsche Telekom
Immobilien u. Service GmbH
Niederlassung Berlin
Regionalbüro Brandenburg
Bahnhofstraße 3A - Haus C
14467 Potsdam

26.04.00
Wolke

*Diplomatische Vertretung
des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich*

DIPLOMATIC MISSION OF THE PRINCIPALITY OF SEALAND



Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand
Ahrensdorfer Str. 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

Einschreiben – Rückschein

Herrn Ron Sommer
Vorsitzenden des Vorstandes Deutsche Telekom AG
Generaldirektion Bonn
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

Sealand House
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin / Löwendorf

Telefon: 033731 80212
Telefax: 033731 80638

1. Mai 2000

Unser Pachtgelände in Kleinmachnow, Seeberg

Sehr geehrter Herr Sommer,

nachdem Sie es für richtig gehalten haben, unsere bisherigen Schreiben zu ignorieren, veranlassen Sie uns zu folgendem Hinweis.

In Ihrer Position dürfte Ihnen bekannt sein, daß die Siegermächte, die vom SHAEF-Gesetzgeber USA vertreten werden, Ende des Zweiten Weltkrieges das Deutsche Reich und dessen Vermögen beschlagnahmt haben. Dieses Vermögen haftet für die Reparationsansprüche aus dem Zweiten Weltkrieg. Daß diese noch längst nicht vom Tisch sind, haben die Aussagen von Graf Lambsdorff als Verhandlungsführer der Bundesregierung in Sachen Zwangsarbeiterentschädigung deutlich gemacht.

Zu dem haftenden Reichsvermögen gehört u. a. auch die Deutsche Reichspost. (Die Deutsche Reichsbahn ist noch immer verpfändet aufgrund von Reparationsansprüchen aus dem Ersten Weltkrieg.)

Wie auch vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, war und ist die Bundesrepublik Deutschland nie Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches. Aus diesem Grunde war die Bundesrepublik nach der Rechtsauffassung des SHAEF-Gesetzgebers USA zu keinem Zeitpunkt berechtigt, sich Reichsvermögen anzueignen und, wie die Reichspost, zu privatisieren.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, unsere Pachtangelegenheit und sonstigen Ansprüche geräuschlos zu regeln.

Wir können uns vorstellen, daß es nicht in Ihrem Sinne und dem der Kursentwicklung ist, wenn wir zur Unterstützung unserer Ansprüche die Öffentlichkeit (z. B. im Internet) über den obigen Sachverhalt informieren.

Ihre Kontaktaufnahme erwarten wir innerhalb der nächsten acht Tage.

Mit freundlichen Grüßen

DIPLOMATISCHE VERTRETUNG DES FÜRSTENTUMS SEALAND

(Sauerbrey)
Minister für besondere Angelegenheiten,
Leiter der diplomatischen Vertretung

Der Generalbevollmächtigte

für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin
Körperschaft des öffentlichen Recht - als Ermittlungsbehörde in Sachen Hochverrat



Der Generalbevollmächtigte für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin - provis. Amtssitz Königsweg 1 - W-1000 Berlin 37

Deutsche Telekom AG
z. Hd. des Vorstandsvorsitzenden
Herrn Dr. Ron Sommer
Friedrich-Ebert-Allee 140

provis. Amtssitz :
Königsweg 1
W-1000 Berlin-Zehlendorf 1
Fernruf (030) 802 91 66

D-5300 Bonn

Berlin, 21. August 2000

Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen des Vorwurfes des Landes- und Hochverrat, des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, des versuchten schwersten Betruges, der versuchten widerrechtlichen Bereicherung, des versuchten schweren Diebstahls, der fortgesetzten Unterschlagung von Reichsvermögen/Reichsondervermögen, Erschleichung von Leistungen sowie Bildung einer kriminellen Vereinigung.

Sehr geehrter Herr Dr. Ron Sommer!

Uns sind Unterlagen und Zeugenaussagen heran getragen worden, die belegen, daß das im Betreff genannte Ermittlungsverfahren gegen Sie gerechtfertigt ist. Wir müssen daher von Amts wegen gegen Sie wegen Landes- und Hochverrat ermitteln.

Ihnen wird vorgeworfen, daß Sie entgegen der Aufforderung des Reichspostministeriums das Grundstück „Hakeburg“ in Kleinmachnow, welches Sondervermögen des Reichspostministeriums und somit des Deutschen Reiches darstellt, nicht geräumt haben. Weiterhin haben Sie die (bundesverfassungs)gerichtliche festgestellte Existenz und Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches und die gerichtlich festgestellten Existenz und Handlungsfähigkeit der Kommissarischen Reichsregierung geleugnet und durch die widerrechtliche Besetzung von Reichsvermögen bzw. Reichsondervermögen nicht anerkannt. Weiterhin wird Ihnen Widerstand gegen die Staatsgewalt, versuchter schwerster Betrug, versuchte widerrechtliche Bereicherung, versuchter schwerer Diebstahl, fortgesetzte Unterschlagung von Reichsvermögen / Reichsondervermögen, Erschleichung von Leistungen und Bildung einer hochkriminellen Vereinigung vorgeworfen. Alles erfüllt den Tatbestand des

Landes- und Hochverrat

Sie wissen, daß die Existenz des Staates Deutsches Reich zum Beispiel durch die Bundesverfassungsgerichtsurteile 2 BvL 6 / 56, 2 BvF 1 / 73 und 2 BvR 373 / 83 festgestellt ist. Sie wissen, daß die Existenz der Kommissarischen Reichsregierung und der Kommissarischen Landesregierung des Freistaates Preußen durch Urteil S 56 Ar 239 / 92 des Sozialgericht Berlin und dem Urteil L 14 Ar 50 / 92 des Landessozialgericht Berlin festgestellt ist. Sie wissen, daß die Handlungsfähigkeit der Kommissarischen Reichsregierung und die Handlungsfähigkeit der Kommissarischen Preußischen Landesregierung unter der direkten Anweisung des United States Office of Military Government Berlin durch Urteil 13.O.35/93, 13.O.85/93 und 13.O.86/93 durch das Landgericht Berlin festgestellt ist. Sie wissen, daß das der territoriale Geltungsbereich des bundesrepublikanischen Grundgesetzes (Artikel 23 GG) am 17. Juli 1990 gestrichen ist, womit de jure die Bundesrepublik Deutschland aufgehört hat zu existieren. Sie wissen, daß die völkerrechtlich unanerkannt gebliebene „DDR“ somit nie dem Geltungsbereich des Grundgesetzes der „BRD“

überhaupt beitreten konnte und deswegen das Sozialgericht Berlin und das Landessozialgericht Berlin den sogenannten „Einigungsvertrag“ von Anbeginn an für ungültig festgestellt haben, jeweils durch unanfechtbaren Beschluß. Sie wissen, daß der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich 1987 im Reichstag bereits den Tag des Falls der Mauer für 1989 mit Datum bekanntgegeben hat. Sie wissen, daß der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich den de facto Untergang der BRD durch die zu erfolgende Proklamation von Berlin zu Groß-Berlin ebenfalls bereits bekannt gegeben hat. Sie wissen, daß gemäß dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (Bundesgesetzblatt II 1990, Seite 1274) die deutsche Souveränität bezüglich Berlins nicht berührt ist und somit auf dem Stand 02. Oktober 1990 verblieben ist, und daß alle alliierten Entscheidungen und Anweisungen weiterhin aufrecht erhalten sind.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, daß bis zum durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich unterzeichneten Friedensvertrag mit allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges die SHAEF-Gesetzgebung fort gilt. Danach muß jeder der gegen die SHAEF-Gesetze verstößt mit jeder erdenklichen Strafe rechnen, einschließlich der Todesstrafe.

Dieses ist Ihnen bekannt. Ihr Wissen hat auch Bestandskraft für die völkerrechtlich (insbesondere nach den Bestimmungen der UN und der SHAEF-Gesetzgebung), reichsverfassungs-, preußisch landesverfassungs-, provinzialverfassungsrechtlich und berlinstatuswidrigem mittels Rechtsbruch und somit nicht durchsetzbaren Ansinnen Ihrer Person bezüglich der Besetzung von Reichsvermögen/Reichsondervermögen etc., und der Leugnung der obersten deutschen Regierungsgewalt durch das Deutsche Reich, vertreten durch den Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich in Handlung für den fehlenden Reichskanzler und fehlenden Reichspräsidenten.

Aufgrund des fortbestehenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin kann ein bundesrepublikanischer „Vorstandsvorsitzender der Deutschen Telekom AG“ in den de jure nicht existenten Bundesländern „Nordrhein-Westfalen (Bonn), Brandenburg (Kleinmachnow)“ kein Recht der spätestens seit dem 18.07.1990 mit der Streichung des territorialen Geltungsbereiches des Grundgesetzes im Artikel 23 GG der Erstfassung vom 23.05.1949 der de jure erloschenen Bundesrepublik Deutschland (s.a. BGBl. II 1990, S.889,890) anwenden.

Gemäß der in Verbindung mit Art. IV des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, S. 1274) mit Rechtskraft eines Urteils fortgeltenden BK/L (67) 10 vom 24.05.1967 (NJW 1967 S. 1742), macht sich jeder, der gegen die BK/L (67) 10 verstößt, oder der gegen die fortgeltende „SHAEF-Gesetzgebung“ oder die fortgeltenden „Viermächte-Rechte und Verantwortlichkeiten“ verstößt, strafbar und muß bei einer Aburteilung mit jeder möglichen Strafe, siehe Artikel V der fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1“ vom 10.09.1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S.1) rechnen.

Wer gegen die derzeit geltende und vom SHAEF-Gesetzgeber genehmigte Reichsverfassung verstößt, wird nach der durch die UN zu erfolgenden Proklamation Berlins zu Groß-Berlin dann per bereits durch die Alliierten genehmigten Haftbefehl verhaftet und vor die dann handlungsfähig gewordenen Gerichte des Staates Deutsches Reich wegen Hochverrats gestellt. Dieses würde dann auch konkret für Sie, Herr Dr. Ron Sommer, zutreffen,

Sofern Sie über die aktuelle Rechtslage und den geltenden Berlinstatus nicht ausreichend informiert sein sollten, ist es bedenklich, mit wie wenig Fachwissen Sie Ihr „Amt“ bekleiden; wir sind jedoch bereit, Sie mit der aktuellen und geltenden Rechtslage vertraut zu machen.

Unsere Aufgabe ist es, den fortgeltenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin unter Beachtung des Völkerrechts, der fortgeltenden Reichsverfassung, der geltenden Landesverfassung des Freistaates Preußen, der fortgeltenden Berliner Provinzialverfassung, der fortgeltenden Gemeindeverfassung der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin und dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, S. 1274) zu schützen.

Ferner verwalten wir die bereits von den Alliierten und dem SHAEF-Gesetzgeber genehmigten Haftbefehle und alle Straftatvorgänge („à la Salzgitter“), um nach der Proklamation von Groß-Berlin die Verhaftungen etc. zu koordinieren. Wenn die gegen Sie erhobenen Vorwürfe zutreffend sein sollten, werden Sie in die bei uns geführte Kartei der Berlinstatusrechtsbrecher, Kriegsverbrecher, Nationalsozialisten, Landes- und Hochverräter aufgenommen.

Sie erhalten hiermit erst- und einmalig die Gelegenheit, **innen zwei Wochen** die gegen Sie erhobenen Vorwürfe unter Beweisantritt zu entkräften. Fristentscheidend ist der Posteingang bei uns. Sollten Sie eine persönliche Vernehmung wünschen, teilen Sie uns dieses mit.

Sollten wir in der Ihnen gesetzten Frist nichts von Ihnen hören, gehen wir von der Richtigkeit unserer Unterlagen und der gegen Sie erhobenen Vorwürfe (Völker- und Berlinstatusrechtsbruch, Landes- und Hochverrat) aus. In diesem Fall werden wir alle uns gebotenen Schritte gegen Sie einleiten.

Dieses wäre nach der Proklamation neben der Beschlagnahme Ihres sämtlichen Vermögens und Ihrer sich anschließenden Enteignung, Ihre Festnahme wegen Landes- und Hochverrat und anschließende Aburteilung wegen Landes- und Hochverrat mit dem Ihnen bekannten Strafmaß.

Wir weisen daraufhin, daß nach Genehmigung des Haftbefehls gegen Sie, Ihnen das Einlegen von Rechtsmitteln nicht mehr möglich ist und Sie vom Reichsgericht zur Rechenschaft gezogen werden

Unabhängig davon, haben wir Sie aufzufordern, in Zukunft Ihre Handlungen in bezug auf die Versteigerung von Reichsvermögen bzw. Reichssondervermögen zu unterlassen. Auch sind Sie nicht durch die Ihnen vorgesetzte Oberste Reichsbehörde Reichspostministerium bevollmächtigt, Besetzung von Reichsvermögen bzw. Reichssondervermögen vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen käme der Tatbestand der versuchten widerrechtlichen Bereicherung, des versuchten schweren Diebstahls sowie des versuchten schweren Betrugs hinzu. Dieses würde im Strafmaß jedoch angesichts, der Ihnen drohenden Hinrichtung nach erfolgter Aburteilung durch das Reichsgericht bzw. erfolgter Aburteilung durch das von den USA nach der Proklamation eingesetzten Kriegsverbrechertribunals nicht erheblich ins Gewicht fallen.

Wir haben Sie ferner aufzufordern, uns die Namen aller Mitglieder und Mitarbeiter Ihrer kriminellen Vereinigung „Deutsche Telekom AG“ bekannt zugeben, Ihre gemeinschaftlichen hochkriminellen Handlungen generell einzustellen, Ihre hochkriminelle Vereinigung mit sämtlichen Untergliederungen aufzulösen und dem Reichspostministerium Ihre sämtlichen Liegenschaften „besenrein“ zu übergeben.

Sollten wir wider Erwarten **innen zwei Wochen** nichts von Ihnen hören, werden wir dieses als definitives Eingeständnis zu den Ihnen zur Last gelegten Beschuldigungen werten und gegen Sie und Ihre Komplizen mit den uns gebotenen Mitteln und mit aller Härte vorgehen.

Hochachtungsvoll

**Der Generalbevollmächtigte
für den verfassungsrechtlich
Besonderen Status von Berlin**

Im Auftrag

Legationsrat
Abt. Ermittlung Hochverrat



SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin/Löwendorf

Einschreiben mit Rückschein

Deutsche Telekom AG
Generaldirektion Bonn
Herrn Vorsitzenden
des Vorstandes Dr. Ron Sommer
Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin/Löwendorf

Telefon: 0049-33731-80210
Telefax: 0049-33731-80638

sealand-house@principality-of-sealand.de

www.principality-of-sealand.org

03. Januar 2002

RECHNUNG

Bezugnehmend auf die Vorkorrespondenz, insbesondere das Schreiben vom 15. Februar 2000 der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich stellen wir Ihnen für den Monat Dezember 2001 in Rechnung:

Schadensersatz für 31 Kalendertage zu je Euro 511.291,90,-

Euro 15.850.048,-

(Euro: fünfzehnmillionenachthundertfünfzigtausendachtundvierzig)

Wir erwarten Ihren bankbestätigten Scheck über unsere **Gesamtforderung** von Euro 343.076.850,- innerhalb der nächsten acht Tage. Wir weisen darauf hin, daß wir wegen der beharrlichen Nichtzahlung unserer berechtigten Forderung Ihnen gegenüber mit Wirkung ab

dem 1. September 2000

auf den Gesamtforderungsbetrag von Euro 343.076.850,- (Euro: dreihundertdreißigundvierzig-millionensechundsiebzigtausendachtundfünfzig) Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bzw. der Deutschen Bundesbank gemäß Diskontüberleitungsgesetz (abgekürzt: DFÜ) oder dessen Folgeregelung berechnen.

Mit freundlichen Grüßen
SEALAND TRADE CORPORATION

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Seiger'.

Johannes W. F. Seiger

SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin/Löwendorf

Einschreiben mit Rückschein

Deutsche Telekom AG
Generaldirektion Bonn
Herrn Vorsitzenden
des Vorstandes Dr. Ron Sommer
Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin/Löwendorf

Telefon: 0049-33731-80210
Telefax: 0049-33731-80638

sealand-house@principality-of-sealand.de

www.principality-of-sealand.org

12. April 2002

RECHNUNG

Bezugnehmend auf die Vorkorrespondenz, insbesondere das Schreiben vom 15. Februar 2000 der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich stellen wir Ihnen für den Monat März 2002 in Rechnung:

Schadensersatz für 31 Kalendertage zu je Euro 511.291,90,-

Euro 15.850.048,--

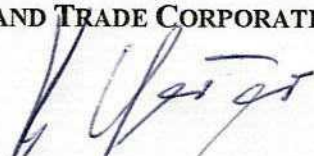
(Euro: fünfzehnmillionenachthundertfünfzigtausendachtundvierzig)

Wir erwarten Ihren bankbestätigten Scheck über unsere **Gesamtforderung** von Euro 389.093.119,20 innerhalb der nächsten acht Tage. Wir weisen darauf hin, daß wir wegen der beharrlichen Nichtzahlung unserer berechtigten Forderung Ihnen gegenüber mit Wirkung ab

dem 1. September 2000

auf den Gesamtforderungsbetrag von Euro 389.093.119,20 (Euro: dreihundertneunundachtzig-millionendreihundneunzigtausendeinhundertneunzehn 20/100) Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bzw. der Deutschen Bundesbank gemäß Diskontüberleitungsgesetz (abgekürzt: DFÜ) oder dessen Folgeregelung berechnen.

Mit freundlichen Grüßen
SEALAND TRADE CORPORATION


Johannes W. F. Seiger

SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Str. 7, D-14959 Trebbin-Löwendorf

Einschreiben mit Rückschein

Deutsche Telekom AG
Generaldirektion Bonn
Herrn Vorsitzenden
des Vorstandes Dr. Ron Sommer
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 BONN

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Str. 7
D-14959 Trebbin - Löwendorf
Telefon: +49-33731-80210
Fax: +49-33731-80238

sealand-house@principality-of-sealand.org

www.principality-of-sealand.org

03. Mai 2002

RECHNUNG

Bezugnehmend auf die Vorkorrespondenz, insbesondere das Schreiben vom 15. Februar 2000 der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich stellen wir Ihnen für den Monat April 2002 in Rechnung:

Schadensersatz für 30 Kalendertage zu je Euro 511.291,90,

Euro € 15.338.757,--

(Euro: fünfzehnmillionendriehundertachtunddreizigtausendsiebenhundertsiebenundfünfzig)

Wir erwarten Ihren bankbestätigten Scheck über unsere Gesamtforderung von

Euro € 404.431.876,20

innerhalb der nächsten acht Tage. Wir weisen darauf hin, daß wir wegen der beharrlichen Nichtzahlung unserer berechtigten Forderung Ihnen gegenüber mit Wirkung ab

dem 1. September 2000

auf den **Gesamtforderungsbetrag von Euro € 404.431.876,20**

(Euro: vierhundertviermillionenvierhunderteinunddreizigtausendachthundertsechundsiebzig 20/100)

Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bzw. der Deutschen Bundesbank gemäß Diskontüberleitungsgesetz (abgekürzt: DFÜ) oder dessen Folgeregelung berechnen.

Mit freundlichen Grüßen

SEALAND TRADE CORPORATION

Johannes W.F. Seiger

Sitz: **Rheda-Wiedenbrück**
USt.-ID: DE164906133



SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger

c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin/Löwendorf

Einschreiben mit Rückschein

Deutsche Telekom AG
Generaldirektion Bonn
Herrn Vorsitzenden
des Vorstandes Dr. Ron Sommer
Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin/Löwendorf

Telefon: 0049-33731-80210
Telefax: 0049-33731-80638

sealand-house@principality-of-sealand.de

www.principality-of-sealand.org

10. Juni 2002

RECHNUNG

Bezugnehmend auf die Vorkorrespondenz, insbesondere das Schreiben vom 15. Februar 2000 der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich stellen wir Ihnen für den Monat Mai 2002 in Rechnung:

Schadensersatz für 31 Kalendertage zu je Euro 511.291,90,-

Euro 15.850.048,-

(Euro: fünfzehnmillionenachthundertfünfzigtausendachtundvierzig)

Wir erwarten Ihren bankbestätigten Scheck über unsere **Gesamtforderung** von Euro 420.281.924,20 innerhalb der nächsten acht Tage. Wir weisen darauf hin, daß wir wegen der beharrlichen Nichtzahlung unserer berechtigten Forderung Ihnen gegenüber mit Wirkung ab

dem 1. September 2000

auf den Gesamtforderungsbetrag von Euro 420.281.924,20 (Euro: vierhundertzwanzigmillionen-zweihunderteinundachtzigtausendneunhundertvierundzwanzig 20/100) Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bzw. der Deutschen Bundesbank gemäß Diskontüberleitungsgesetz (abgekürzt: DFÜ) oder dessen Folgeregelung berechnen.

Mit freundlichen Grüßen

SEALAND TRADE CORPORATION

Johannes W. F. Seiger

Sitz: Rheda-Wiedenbrück
Ust-ID-Nummer: DE164906133

SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin/Löwendorf

Einschreiben mit Rückschein

Deutsche Telekom AG
Generaldirektion Bonn
Herrn Vorsitzenden
des Vorstandes Dr. Ron Sommer
Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin/Löwendorf

Telefon: 0049-33731-80210
Telefax: 0049-33731-80638

sealand-house@principality-of-sealand.de

www.principality-of-sealand.org

08. Juli 2002

RECHNUNG

Bezugnehmend auf die Vorkorrespondenz, insbesondere das Schreiben vom 15. Februar 2000 der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich stellen wir Ihnen für den Monat Juni 2002 in Rechnung:

Schadensersatz für 30 Kalendertage zu je Euro 511.291,90,-

Euro 15.338.757,--

(Euro: fünfzehnmillionendreihundertachtunddreizigtausendsiebenhundertsiebenundfünfzig)

Wir erwarten Ihren bankbestätigten Scheck über unsere **Gesamtforderung** von Euro 435.620.681,20 innerhalb der nächsten acht Tage. Wir weisen darauf hin, daß wir wegen der beharrlichen Nichtzahlung unserer berechtigten Forderung Ihnen gegenüber mit Wirkung ab

dem 1. September 2000

auf den Gesamtforderungsbetrag von Euro 435.620.681,20 (Euro: vierhundertfünfunddreißig-millionensechshundertzwanzigtausendsechshunderteinundachtzig 20/100) Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bzw. der Deutschen Bundesbank gemäß Diskontüberleitungsgesetz (abgekürzt: DFÜ) oder dessen Folgeregelung berechnen.

Mit freundlichen Grüßen
SEALAND TRADE CORPORATION


Johannes W. F. Seiger

Sitz: Rheda-Wiedenbrück
Ust-ID-Nummer: DE164906133

SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin/Löwendorf

Einschreiben mit Rückschein

Deutsche Telekom AG
Generaldirektion Bonn
Herrn Vorsitzenden
des Vorstandes Prof. Dr. Helmut Sihler
Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin/Löwendorf

Telefon: 0049-33731-80210
Telefax: 0049-33731-80638

sealand-house@principality-of-sealand.de

www.principality-of-sealand.org

22. August 2002

RECHNUNG

Bezugnehmend auf die Vorkorrespondenz, insbesondere das Schreiben vom 15. Februar 2000 der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich stellen wir Ihnen für den Monat Juli 2002 in Rechnung:

Schadensersatz für 31 Kalendertage zu je Euro 511.291,90,-

Euro 15.850.048,-

(Euro: fünfzehnmillionenachthundertfünfzigtausendachtundvierzig)

Wir erwarten Ihren bankbestätigten Scheck über unsere **Gesamtforderung** von Euro 451.470.729,20 innerhalb der nächsten acht Tage. Wir weisen darauf hin, daß wir wegen der beharrlichen Nichtzahlung unserer berechtigten Forderung Ihnen gegenüber mit Wirkung ab

dem 1. September 2000

auf den Gesamtforderungsbetrag von Euro 451.470.729,20 (Euro: vierhunderteinundfünfzig-millionenvierhundert-siebzigttausendsiebenhundertneunundzwanzig 20/100) Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bzw. der Deutschen Bundesbank gemäß Diskontüberleitungsgesetz (abgekürzt: DFÜ) oder dessen Folgeregelung berechnen.

Mit freundlichen Grüßen
SEALAND TRADE CORPORATION

Johannes W. F. Seiger

SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin/Löwendorf

Einschreiben mit Rückschein

Deutsche Telekom AG
Generaldirektion Bonn
Herrn Vorsitzenden
des Vorstandes Prof. Dr. Helmut Sihler
Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin/Löwendorf

Telefon: 0049-33731-80210
Telefax: 0049-33731-80638

sealand-house@principality-of-sealand.de

www.principality-of-sealand.org

09. September 2002

RECHNUNG

Bezugnehmend auf die Vorkorrespondenz, insbesondere das Schreiben vom 15. Februar 2000 der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich stellen wir Ihnen für den Monat August 2002 in Rechnung:

Schadensersatz für 31 Kalendertage zu je Euro 511.291,90,-

Euro 15.850.048,--

(Euro: fünfzehnmillionenachthundertfünfzigtausendachtundvierzig)

Wir erwarten Ihren bankbestätigten Scheck über unsere **Gesamtforderung** von Euro 467.320.777,20 innerhalb der nächsten acht Tage. Wir weisen darauf hin, daß wir wegen der beharrlichen Nichtzahlung unserer berechtigten Forderung Ihnen gegenüber mit Wirkung ab

dem 1. September 2000

auf den Gesamtforderungsbetrag von Euro 467.320.777,20 (Euro: vierhundertsiebenundsechzig-millionendreihundertzwanzigtausendsiebenhundertsiebenundsiebzig 20/100) Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bzw. der Deutschen Bundesbank gemäß Diskontüberleitungsgesetz (abgekürzt: DFÜ) oder dessen Folgeregelung berechnen.

Mit freundlichen Grüßen

SEALAND TRADE CORPORATION

Johannes W. F. Seiger

SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin/Löwendorf

Einschreiben mit Rückschein

Deutsche Telekom AG
Generaldirektion Bonn
Herrn Vorsitzenden
des Vorstandes Prof. Dr. Helmut Sihler
Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin/Löwendorf

Telefon: 0049-33731-80210
Telefax: 0049-33731-80638

sealand-house@principality-of-sealand.de

www.principality-of-sealand.org

02. Oktober 2002

RECHNUNG

Bezugnehmend auf die Vorkorrespondenz, insbesondere das Schreiben vom 15. Februar 2000 der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich stellen wir Ihnen für den Monat September 2002 in Rechnung:

Schadensersatz für 30 Kalendertage zu je Euro 511.291,90,-

Euro 15.338.757,-

(Euro: fünfzehnmillionendreihundertachtunddreizigtausendsiebenhundertsiebenundfünfzig)

Wir erwarten Ihren bankbestätigten Scheck über unsere **Gesamtforderung** von Euro 482.659.534,20 innerhalb der nächsten acht Tage. Wir weisen darauf hin, daß wir wegen der beharrlichen Nichtzahlung unserer berechtigten Forderung Ihnen gegenüber mit Wirkung ab

dem 1. September 2000

auf den Gesamtforderungsbetrag von Euro 482.659.534,20 (Euro: vierhundertzweiundachtzig-millionensechshundertneunundfünfzigtausendfünfhundertvierunddreizig 20/100) Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bzw. der Deutschen Bundesbank gemäß Diskontüberleitungsgesetz (abgekürzt: DFÜ) oder dessen Folgeregelung berechnen.

Mit freundlichen Grüßen

SEALAND TRADE CORPORATION

Johannes W. F. Seiger

SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin/Löwendorf

Einschreiben mit Rückschein

Deutsche Telekom AG
Generaldirektion Bonn
Herrn Vorsitzenden
des Vorstandes Prof. Dr. Helmut Sihler
Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

SEALAND HOUSE
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin/Löwendorf

Telefon: 0049-33731-80210
Telefax: 0049-33731-80638

sealand-house@principality-of-sealand.de

www.principality-of-sealand.org

06. November 2002

RECHNUNG

Bezugnehmend auf die Vorkorrespondenz, insbesondere das Schreiben vom 15. Februar 2000 der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich stellen wir Ihnen für den Monat Oktober 2002 in Rechnung:

Schadensersatz für 31 Kalendertage zu je Euro 511.291,90,-

Euro 15.850.048,-

(Euro: fünfzehnmillionenachthundertfünfzigtausendachtundvierzig)

Wir erwarten Ihren bankbestätigten Scheck über unsere **Gesamtforderung** von Euro 498.509.582,20 innerhalb der nächsten acht Tage. Wir weisen darauf hin, daß wir wegen der beharrlichen Nichtzahlung unserer berechtigten Forderung Ihnen gegenüber mit Wirkung ab

dem 1. September 2000

auf den Gesamtforderungsbetrag von Euro 498.509.582,20 (Euro: vierhundertachtundneunzig-millionenfünfhundertneuntausendfünfhundertzweiundachtzig 20/100) Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bzw. der Deutschen Bundesbank gemäß Diskontüberleitungsgesetz (abgekürzt: DFÜ) oder dessen Folgeregelung berechnen.

Mit freundlichen Grüßen

SEALAND TRADE CORPORATION

Johannes W. F. Seiger

DEUTSCHLAND



SCHWEIGSAM Ron Sommer wird „Unterschlagung von Reichssondervermögen“ vorgeworfen. Der Telekom-Chef will sich dazu nicht äußern



STREITOBJEKT Die Telekom weigert sich, die Hakeburg an das „Fürstentum“ zu verpachten



SKURRIL Sealand-Premier Johannes Seiger fordert die Burg als repräsentable Residenz



ROSTIGES REICH Das „Fürstentum“ Sealand vor der englischen Küste war eine Flakinsel

SCHRULLE

Vorsicht, Glücksritter!

Wie der Staatschef der Flakinsel Sealand die Pacht einer Telekom-Immobilie erzwingen will

Ron Sommer, 51, residiert in einem mehrgeschossigen Glas- und Edelpalast nahe dem ehemaligen Bonner Regierungsviertel. Der Telekom-Vorstandschef lenkt die Geschicke von 200 000 Mitarbeitern und bilanzierte für seine zahlreichen Aktionäre 1999 einen 16-Milliarden-Mark-Gewinn.

Johannes Seiger, 59, residiert auf dem Gelände einer einstigen Hühnerfarm im märkischen Städtchen Trebbin. Er gebietet über zwei Mitarbeiter, sein Jahresetat nähert sich dem Wert plus-minus null. Was er im Übermaß besitzt, ist Selbstbewusstsein. Nur so lässt sich erklären, warum der David Seiger den Goliath Telekom herausfordert und den Konzern hartnäckig mit Zahlungsaufforderungen in dreistelliger Millionenhöhe traktiert.

Seit elf Jahren agiert der Westfale Seiger als Staatsoberhaupt und Premierminister des „Fürstentums Sealand“. Letzteres ist eine ehemalige britische Flakplattform im Niemandsland des Atlantik.

Von abenteuernden Ex-Militärs 1967 zur „Principality of Sealand“ proklamiert, versucht sich das stählerne Eiland als internationale Steueroase zu profilieren. Mit mäßigem Erfolg. Vor elf Jahren ließ sich Johannes Seiger zum Staatsoberhaupt ernennen. Zwei Rechtsgutachter hatten mittlerweile eruiert, dass

„Sealand als ein souveräner Staat im Sinne des Völkerrechts anzusehen ist“.

Nur an einer repräsentativen Vertretung in Deutschland mangelt es dem Fürstentum bislang. Die graue Baracke in Trebbin macht nicht allzu viel Staat. Also warf Seiger sein Auge auf ein feudales Neorenaissance-Anwesen im brandenburgischen Kleinmachnow – die Hakeburg. Sie gehört heute nebst 44 Hektar Waldgelände der Deutschen Telekom. Ein Pächter richtet Fachtagungen und Privatpartys aus. Seiger dagegen möchte „auf unserem exterritorialen Gebiet internationale Firmen unter Zugrundelegung eines einfachen und besseren Steuersystems ansiedeln“. Doch die Telekom will das Areal nicht an den exotischen Staatsmann verpachten.

Beistand versprach sich Johannes Seiger von einer ominösen Truppe, die sich „Deutsche Reichsregierung“ nennt. Seit Jahren sät die Schattenregierung mit amtlich aussehenden Dokumenten bei Ämtern und Dienststellen Unsicherheit (FOCUS 41/2000). Flugs schlossen Sealand und die Reichsdeutschen Wolfgang Ebel („Generalbevollmächtigter“) sowie sein Adlatus Christian Samter einen „Freundschafts- und Konsultationsvertrag“, dem im Oktober 1999 die Verpachtung der Hakeburg an Sealand für 50 000 Mark Jahreszins folgte.

Seither ist Zoff angesagt. Seiger, sein Staatsminister Sauerbrey sowie zwei Beamte der Reichsdeutschen erhielten von der Telekom Hausverbot, nachdem sie sich laut Aussage der Burgpächter bei zwei Besuchen „böse aufgeführt“ hatten. Polizisten mussten den Streit weiland schlichten. „Die waren am Ende alle auf unserer Seite“, so das Resümee der Sealandier.

Plattform-Präsident Seiger beruft sich auf die Interpretation der Reichsregierung: 1937 habe das märkische Geschlecht derer von Hake ihre Dependence an das Reichspostministerium veräußert. Dessen Rechtsnachfolger



HOBBY-KABINETT DER REICHSNOSTALGIKER Das kommissarische Staatsoberhaupt der „Reichsregierung“, Wolfgang Gerhard Günter Ebel (mit Flagge), umgeben von seinen Beratern

seien weder Bundesrepublik noch Telekom, sondern das Deutsche Reich in Gestalt der selbst ernannten Regierung. Also überzieht Sealand die Telekom mit Schadenersatzforderungen: eine Million Mark pro Tag, weil sie „keine Anstalten macht, uns das Objekt zu übergeben“. Die jüngste Rechnung beläuft sich auf 243 Millionen Mark.

Ganz schweres Geschäft fährt die verprellte Reichsregierung auf. Sie lässt ihre Phantasiebehörden gegen Telekom-Boss Ron Sommer ermitteln, u. a. wegen „fortgesetzter Unterschlagung von Reichssondervermögen“.

Tiefes Schweigen regiert bei der von Sealand-Post überschütteten Telekom. Zum Fall Hakeburg „geben wir keinerlei Kommentar ab und sagen überhaupt nichts“, heißt es aus der Bonner Zentrale. Funkstille auch bei der Telekom-Tochter DT-Immobilien.

Den Sealand-Chef freut die Ruhe: Dass der Konzern seine Rechnungen und Mahnbescheide unwidersprochen entgegennehme, sei „ein Indiz dafür, dass an der Sache etwas dran ist“. Rosige Zeiten also für das Miniatur-Fürstentum? Irgendwann 2001, so die seigersche Hoffnung, werde seine Mannschaft in die Hakeburg einziehen. Standesgemäß natürlich, auf dem roten Teppich. ■

JAN VON FLOCKEN

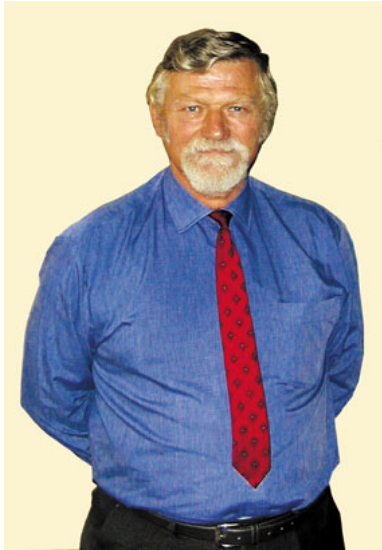
<http://deutschland-im-internet.de/Kleinmachnow/hakeburg.html>

Hakeburg bald Botschafts-Sitz?



Als Ausflugsziel ist sie ebenso beliebt, wie als Zankapfel: Die Hakeburg! Während sich die Gemeinde und die Telekom über die zukünftige Nutzung in der Wolle liegen, taucht nun eine dritte Gruppe auf, die nichts weniger behauptet, denn rechtmäßiger Besitzer des uralten Rittersitzes zu sein. Und sandte konsequenterweise als eine der ersten Amtshandlungen gleich mal eine Rechnung über 457 Millionen Mark an die Telekom. Das muss deren Chef Ron Sommer im beschaulichen Bonn, der ohnehin wegen umstrittener Immobilienbewertungen in die Kritik kam, einigermassen vom Hocker gehauen haben! Schließlich ist die Summe selbst für dieses Unternehmen kein Pappenstil. Dabei dachten die rosaroten Strippenzieher, aufgrund der Übertragung durch die Treuhandanstalt seit 1995 ganz rechtmäßig Eigentümer des Areals am Seeberg zu sein. Schließlich handelte es sich um ein Gelände, das die Reichspost selbst nach heutiger Sicht völlig legal vom vormaligen Besitzer, Dietloff von Hake, erworben hatte. Das bestreitet nicht mal Wolfgang Ebel (Foto unten links), der mit Joachim Heinzmann (Foto unten rechts) von DeTelImmobilien um das Gelände streitet. Doch Ebel ist der Meinung, dass das mit dem Zweiten Weltkrieg untergegangene Deutsche Reich juristisch weiterbesteht, und von den Siegermächten verwaltet wird. Die Bundesrepublik Deutschland sei mangels Friedensvertrag ebensowenig Rechtsnachfolger wie die vormalige DDR und könne deshalb keine Vermögenswerte verteilen. Und so habe er als „Generalbevollmächtigter des Deutschen Reiches“ die Liegenschaft 1999 an das Fürstentum Sealand mit allen Rechten verpachtet. Das besteht aus den rostigen Stahlträgern einer früheren britischen Radarstation im internationalen Teil des Ärmelkanals und bemüht sich seit 1967 um völkerrechtliche Anerkennung. Die UNO war dazu sogar bereit, bemerkte den „Fehler“ aber dann doch noch und zog mit einer Satzungsänderung die Konsequenzen: Seitdem ist ausgeschlossen, dass eine Inselrepublik neues Mitglied wird! Davon unbeeindruckt pachtete Sealand-Premierminister Johannes W. F. Seiger in Kleinmachnow die Hakeburg vom „Reichsverweser“ Ebel, um sie als standesgemäßen Botschaftssitz zu nutzen. Dann wäre sie exterritoriales Gelände, auf dem nicht mal die Polizei war zu suchen hätte. Doch zuvor müsste er die Telekom vertreiben. Das dürfte heute theoretisch leichter sein denn je. Denn die Bonner haben mittlerweile vom Kleinkrieg um ihre geplante Forschungseinrichtung mit 2000 Mitarbeiter und der dazugehörigen Infrastruktur mit 61 Wohneinheiten „ziemlich die Nase voll“, so Joachim Heinzmann. Allerdings, die Telekom möchte bestenfalls verkaufen. Wolfgang Ebel und sein „Mieter“ wollen dagegen ihre aus alten Reichsgesetzen, Alliiertenvereinbarungen und dem Völkerrecht hergeleiteten „Ansprüche“

erfüllt sehen. Andreas Schönstedt



**Auf dem Seeberg soll's wieder
funken – das wünscht sich die
Telekom als neuer Eigentümer.**



<http://www.vdi-bb.de/bvbb/zeitung/juni02/s7damals.html>

Historisches: Damals war´s

Die Hakeburg in Kleinmachnow - Forschungszentrum im Dritten Reich

Vor dem Mauerfall war „Kleinmachnow“ für Westberliner eine unbekannte Größe. Von Norden durch die Mauer abgeschottet, nach Westen durch die Autobahn und den verhassten Kontrollpunkt Dreilinden abgeschnitten, nach Süden durch den Teltowkanal begrenzt, lediglich über zwei Brücken zugänglich. Den Ostberlinern ging es ähnlich. Sie mussten um ganz Berlin herumfahren, um an diesen Ort zu gelangen.

Kaum jemand weiss daher, dass es zu DDR-Zeiten innerhalb Kleinmachnows ein weiteres Areal mit Hochsicherheitstrakt gab: das Seeberggelände mit der Hakeburg, Gästehaus der DDR Regierung, SED Parteihochschule und Kaderschmiede. Fidel Castro und Gorbatschow waren hier Gäste.

Heute ist die Telekom Eigentümer dieses Geländes und der Blick wird wieder frei – nicht nur für eine neue Nutzung, sondern auch für eine Zeit, als die Hakeburg Reichsforschungsanstalt, „Geheime Reichssache“ mit „Zutritt verboten“ war. Wer hier arbeitete war Geheimnisträger – zu NS- wie zu DDR Zeiten.

Unser Respekt gilt Herrn Prof. Dr. Hubert Faensen, ehemaliger Ordinarius für Kunstgeschichte der Humboldt – Universität, Kleinmachnower und Eingeweihter in die Geschichte der Hakeburg, der neben seinen Forschungen zu deren Architektur auch die technischen Forschungen für die deutsche Kriegsführung an der „Reichsforschungsanstalt Hakeburg“ darstellte.

„Die Hakeburg – Vom Forschungszentrum zur Kaderschmiede“ heisst sein interessantes und für Technikhistoriker wichtiges Buch, erschienen im Ch. Links Verlag, Berlin (ISBN 3-86153-252-2).



Titelseite des Buches "Die Hakeburg - Vom Forschungszentrum zur Kaderschmiede" von Prof. Dr. Hubert Faensen, erschienen im Ch. Links Verlag

Postminister Ohnesorge informierte Hitler 1940 in einem Schreiben, dass an der Forschungsanstalt Hakeburg der Deutschen Reichspost „in Erwartung von Kriegsnotwendigkeiten“ ein „Fernsehtorpedo“ für Luftwaffe und Kriegsmarine entwickelt wurde. Der Torpedo enthalte an der Spitze eine Miniaturkamera für fernsehgelenkte Zielführung. Ebenso sei es gelungen, den Geheimcode des Funkverkehrs zwischen den Regierungen der USA und Englands zu entschlüsseln. Telefonate zwischen Churchill und Roosevelt wurden entschlüsselt.

Die Forschungsanstalt arbeitete in enger Abstimmung mit der Wehrmacht und der SS an kriegsrelevanten Projekten im Bereich Hochfrequenztechnik, Fernsehen, Radar, Atomphysik, fernsehgelenkte Raketen- und Panzersteuerungen, Infrarot – Nachtsichtgeräten, Nachtjägerleitverfahren und Funkspionage. Reichspostminister Ohnesorge forcierte diese Standortentwicklungen aus Eigeninteresse. Er richtete sich die Hakeburg als Privatwohnung ein.

Die Zielvorgaben für diese Forschungseinrichtungen waren auf die logistischen und Kommunikationszwänge eines großflächigen Krieges ausgerichtet.

- Die Wehrmacht benötigte Fernmeldeanlagen für UKW-geleitete Panzerverbände, in der Hakeburg wurden die Röhrenfertigung, Oszillographe, Messgeräte, Verstärker, Filmabtastgeräte, Linsenkranzbildgeber, Kurz-, Lang- und UKW Sender usw., entwickelt.
- Die räumliche Ausdehnung des Krieges erforderte zunehmend Fernverbindungen. In der Hakeburg wurde daher verstärkt in die Entwicklung des Dezimeterwellennetzes investiert.
- Geheimhaltung verlangte die Verschlüsselung von Telegrammen und dem Fernsprechverkehr: die Forschungsanstalt beschäftigte sich mit der Schlüsselfestigkeit der Geheimschreiber.
- Propagandistische Auslandssendungen mussten getarnt werden. In Kleinmachnow wurde die Untersuchung zur Frequenzverteilung der menschlichen Lautsprache vorangetrieben.
- Die Forschungsanstalt baute die Fernsehsender Berlin, München, Brocken, und Grosser Feldberg aus und stellte das französische Fernsehen mit dem Fernsehsender Paris auf dem Eiffelturm auf die deutsche Norm um.
- Für die Luftwaffenerprobungsstelle Peenemünde entwickelte die Forschungsanstalt unter dem Decknamen „Fluko“ und „Tonne“ Kleinbildkameras und batteriegespeicherte Sender als Ziel ansteuerungsgeräte für die „sehende Bombe“. Viele dieser Entwicklungen wurden für die Kriegszwecke „erfolgreich“ eingesetzt, die Bemühungen, intelligente Waffen mit Radarzielerkennung und Fernsehzielansteuerung zur Rückgewinnung der Lufthoheit einzusetzen, scheiterten letztlich an der mangelnden Zeit für die technische Reife und die Betriebssicherheit.

Widersprüchliche Informationen gibt es über die Atomforschungen in Kleinmachnow. Während der Atomphysiker Manfred von Ardenne seine Forschungen am Elektronenrastermikroskop und am 60-t-Zyklotron zur Herstellung von Radioisotopen in Lichterfelde und Kleinmachnow als „friedliche Anwendungen“ bezeichnete, forcierte Ohnesorge die Ausrichtung auf eine Atombombenentwicklung. Diese Entwicklungen erhielten offensichtlich keine Priorität, da man sich in Berlin wohl nicht vorstellen konnte, dass ausgerechnet ein Postminister eine Kriegswende herbeiführen könnte.

Die Reichsforschungsanstalt gehörte mit 50 Sachgebieten und ca 1200 Mitarbeitern zu den bedeutendsten wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im „Dritten Reich“. Streng abgeschirmt konnten hier Techniker und Ingenieure einem menschenverachtendem Regime ihre Kompetenz zur Verfügung stellen, vielleicht freiwillig, vielleicht auch nicht, vielleicht auch blind für die Technikfolgen.

Das Buch von Hubert Faensen weckt nicht nur das Interesse für einen bisher wenig beachteten Ort in Brandenburg mit problematischer Geschichte, sondern mahnt mit seinem Bericht über die Forschungsaktivitäten an die Verantwortung der Ingenieure. Nicht nur die Technik spielt eine Rolle, sondern auch, welche „Kunden“ man dadurch stärkt.

Die ethische Ingenieurverantwortung schränkt nicht nur Handlungsspielräume ein. Mit der Entwicklung neuer Techniken werden neue Handlungsoptionen für Individuen und Institutionen bereitgestellt, mit der Ingenieure die gesellschaftliche Entwicklung beeinflussen. Im Rahmen der strategischen Verantwortung ist aber auch die Möglichkeit eines vorsätzlichen Fehlgebrauchs technischer Produkte zu bedenken. Ingenieure ermöglichen

etwas und sind hier mitverantwortlich – die Ermöglichungsverantwortung der Ingenieure.

Die Rezension dieses interessanten Buches soll nicht nur das Interesse für das „Damals war's“ wecken, sondern auch einen Ethikkodex der Ingenieure einfordern. Eine VDI Arbeitsgruppe legte Ende 2000 einen Entwurf für einen Ethikkodex für Ingenieure vor. Es heisst dort: „Der Ingenieur ist mitverantwortlich für die wohl informierte Nutzung technischer Produkte“. Da ist es nur folgerichtig, wenn die Verantwortung der Technikgestalter auch die Eigenverantwortung der Nutzer im Blick hat. Sie muss gewährleistet sein, heisst es dort ausdrücklich.

Das Buch erschien im Ch. Links Verlag, Berlin (ISBN 3–86153–252–2).

Siegfried Brandt
Vorstand VDI Berlin Brandenburg
siegfried.brandt@berlin.sireco.net

[zum Seitenanfang](#)